

Stadt Hamm

Artenschutzrechtliche Prüfung

(ASP)

gemäß § 44 BNatSchG

zum

Bebauungsplan Nr. 05.072

– Dortmunder Straße /

westlich Zechenweg –

in

Hamm - Herringen

INHALTSVERZEICHNIS

1	PLANERISCHE GRUNDLAGEN.....	3
1.1	Anlass / Ziele der Planung und rechtliches Erfordernis der Untersuchung	3
1.2	Bestehende Nutzungen / Biotoptypen	6
2	ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG	8
2.1	Einleitung / gesetzliche Grundlagen	8
2.2	Datenauswertung	10
2.2.1	Umweltinformationssystem der Stadt Hamm (UIS)	11
2.2.2	Biotop- und Fundortkataster (@LINFOS) der LANUV (ehem. LÖBF) .	11
2.2.3	Fachinformationssystem der LANUV (FIS)	12
2.2.4	Auswertung der ASP zum B-Plan Nr. 05.049.....	12
2.2.5	Kartierungen und Sachkundigen- / Anwohner- Recherche	14
2.2.6	Ergänzende Fledermauskundliche-Untersuchung	17
2.3	Artenschutzrechtliche Bewertung	19
2.3.1	Auswahl (Filter) der relevanten Arten und deren Status im Plangebiet27	
2.3.2	Diskussion und Bewertung der Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung zum B-Plan Nr. 05.072 (s. Tabelle 3, Spalten Nrn. 7 u. 8).....	35
2.4	Resümee	39
3	LITERATUR / GRUNDLAGEN	41
4	ANHANG	43

1 Planerische Grundlagen

1.1 Anlass / Ziele der Planung und rechtliches Erfordernis der Untersuchung

- **Anlass und Ziele der Planung**

Für den Bereich der Gemarkung Herringen, Flur 3, wird der Bebauungsplanes Nr. 05.072 – Dortmundener Straße / westlich Zechenweg mit einer Gesamtgröße von ca. 16.280 qm - gemäß § 13a BauGB – aufgestellt (s. Abbildung 1, Seite 4).

Mit der Erarbeitung dieses Bebauungsplanes Nr. 05.072 soll zum einen der Bereich entlang der Dortmundener Straße qualitativ aufgewertet werden:

So wird aus städtebaulicher Sicht das Ziel verfolgt, das Erscheinungsbild entlang der Dortmundener Straße in unmittelbarer Nähe zum Entwicklungsbereich „Im Westen was Neues“ durch entsprechende Sanierungsmaßnahmen bzw. Abriss- und Neubaumaßnahmen zu verbessern.

Zum anderen soll eine, dem Umfeld angemessene Errichtung einer neuen Moschee planungsrechtlich gesichert werden:

Die islamische Gemeinde in Herringen beabsichtigt eine neue Moschee südlich des bisherigen Standortes an der Dortmundener Straße zwischen der öffentlichen Grünfläche im Westen und der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Hochspannungsleitung zu errichten. Die momentan genutzten Räumlichkeiten sind auf Grund der angestiegenen Mitgliederzahl der islamischen Gemeinde Herringen nicht mehr ausreichend. Mit der Errichtung einer neuen Moschee sollen ansprechende Räumlichkeiten für das Gebet, aber auch für die Gemeindegemeinschaft und zu Aufenthaltszwecken entstehen. Die Anlage von Stellplätzen ist zwischen dem Moscheeumbau und dem Zechenweg vorgesehen. (Über den Zechenweg erfolgt die Zufahrt zur Stellplatzanlage schon heute).

Auf Grund des vorhandenen Planungsrechts (detaillierte Darstellung siehe unter Pkt 7.1 der Begründung) ist die geplante Errichtung einer Moschee planungsrechtlich nicht zulässig. Aus diesem Grund ist für den Untersuchungsbereich ein neues bzw. geändertes Planungsrecht mit dem Bebauungsplan Nr. 05.072 zu schaffen.

Planungsrechtlich sind somit zum einen Aussagen zur zukünftigen Ausgestaltung der Baustruktur entlang der Dortmundener Straße und zu den städtebaulichen Rahmenbedingungen für die Errichtung einer Moschee zu treffen.

Zum anderen sind Restriktionen und Bindungen auf Grund der vorhandenen Hochspannungsleitung zu beachten.

Weiterhin muss ein nachbarschaftliches Miteinander gesichert werden. Hierfür bedarf es Untersuchungen zum Thema Lärm und der verkehrlichen Belange. Dabei spielt nicht nur der fließende sondern vor allem auch der ruhende Verkehr (Flächen für die Stellplatzanlagen) eine wesentliche Rolle um bei der Errichtung der Moschee negative Auswirkungen auf die Nachbarnutzungen zu unterbinden.

Geplant sind Mischgebietsflächen und Öffentliche- und Private Grünflächen, die z.T. als überbaubare Grundstücksflächen, als Flächen zum Anpflanzen und Erhalt von Bäumen und Sträuchern und als Stellplatzanlage genutzt werden.

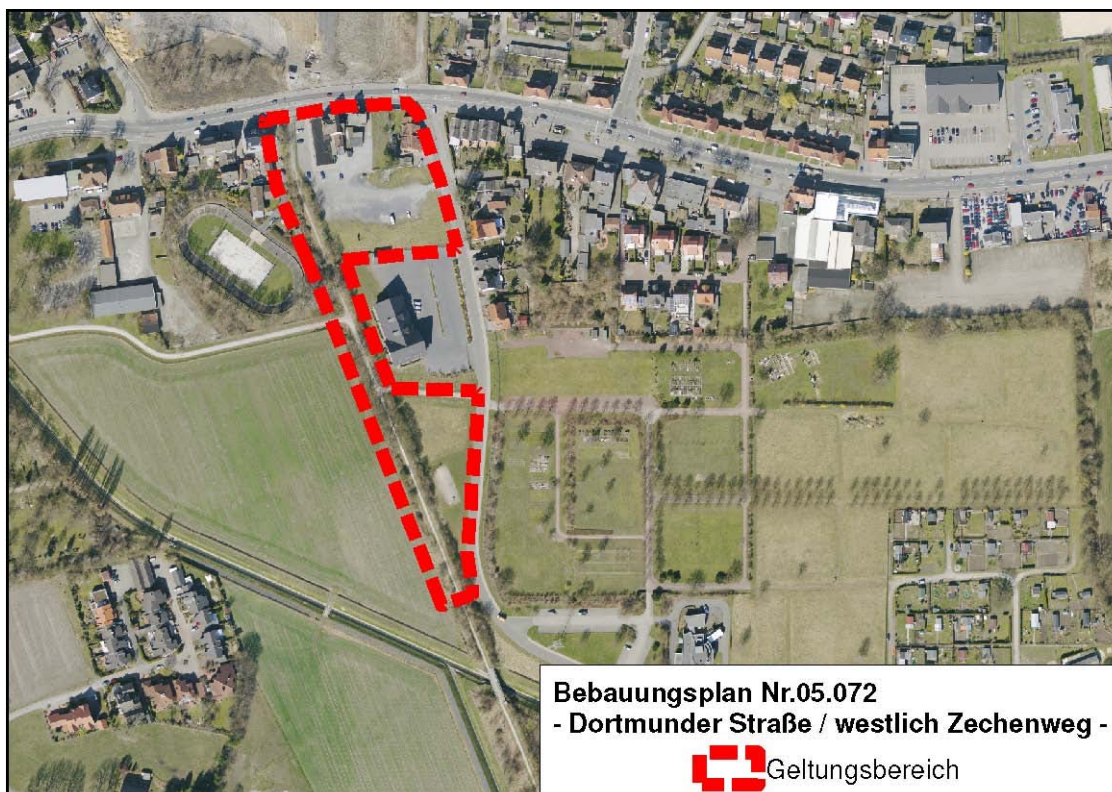


Abbildung 1: Luftbild des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 05.072 – Dortmunder Straße / westlich Zechenweg – in Hamm-Herringen, als Kernbereich des Untersuchungsraumes zur Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) nach § 44 BNatSchG.

- **Rechtliches Erfordernis der Untersuchung**

Wie oben aufgeführt, stellt der Planbereich einen typischen Anwendungsfall für einen Bebauungsplan gem. § 13a Abs. 1 Nr.1 BauGB („Innenentwicklung“) dar.

Auch wenn vereinfachte Bebauungsplanverfahren nach § 13 BauGB oder (wie in diesem Falle) bei B.- Plänen zur Innenentwicklung nach §13a BauGB - durchgeführt werden, sind immer die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG zu beachten (vergl. Kap. 3.2 der „Gemeinsamen Handlungsempfehlungen zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR (MWEBWV) NRW UND DES MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) NRW vom, 22.12.2010.)

Zwar schließt z.B. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB die Anwendung der Eingriffsregelung für sogenannte „kleine Pläne“ mit einer Grundfläche bis zu 20.000 qm aus, aber das ändert nichts an der Erforderlichkeit, Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote durch eine über-

schlägige Vorprüfung (Stufe I) des Artenspektrums im Zuge einer Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen.

Begründung: Bebauungspläne selbst können zwar noch nicht die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen; möglich ist dies jedoch später durch die Realisierung der konkreten Bauvorhaben. Deshalb ist bereits bei der Änderung oder Aufstellung eines Bebauungsplanes eine ASP durchzuführen. Andernfalls könnte der B.- Plan auf Grund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sein (vergl. Kap. 2.3 der „Gemeinsamen Handlungsempfehlungen des MWEBWV NRW und des MKULNV NRW“ vom 22.12.2010).

Nach dieser Handlungsempfehlung sollen in maximal 3 Stufen die zu klärenden Sachverhalte erarbeitet werden:

- **Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)**

In dieser Stufe wird geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Anhand vorliegender Daten (@LINFOS – Fachinformationssystem „streng geschützte Arten“), vorliegender Untersuchungen, Recherchen und Literatur wird geprüft, welche planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum vorkommen oder auf Grund der Habitat- und Biotopausstattung zu erwarten sind.

Anhand der zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) wird geprüft, bei welchen der vorangehend ermittelten Arten Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind. Dabei sind alle bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen zu beachten.

- **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

In Stufe II wird geprüft, bei welchen Arten welche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Grundlage einer angemessenen Beurteilung des Sachverhaltes sind i.d.R. die Ergebnisse faunistischer Untersuchungen i.F. eines Artenschutz-Gutachtens. Aufbauend auf möglicherweise festgestellten Beeinträchtigungen werden Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements entwickelt. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme wird abschließend eine Prognose vorgenommen und geprüft, ob, und wenn ja, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird. Die Ergebnisse dieser Stufe werden Art für Art in das Prüfprotokoll eingetragen.

- **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

Falls Stufe II aufzeigt, dass bei vorkommenden Arten gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird, wird in Stufe III geprüft, ob eine Ausnahme von den Verboten möglich ist. Dazu sind die möglichen Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) darzustellen. Zur Sicherstellung des Erhaltungszustandes sind gegebenenfalls spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ festzulegen.

1.2 Bestehende Nutzungen / Biotoptypen

- **Das Plangebiet und seine bestehenden Nutzungen**

Der Untersuchungsbereich (UB-Kernbereich) zum B.- Plan Nr. 05.072 – Dortmunder Str. / westlich Zechenweg – liegt im Siedlungsbereich von Hamm-Herringen und hat eine ungefähre Flächengröße von 16.280 qm.

Das eigentliche Plangebiet befindet sich direkt an der Dortmunder Straße, einer Hauptverbindungsstraße in West-Ost-Richtung, und erstreckt sich in südlicher Richtung.

In direkter Nachbarschaft nordöstlich der Dortmunder Straße befindet sich weiterhin die ehemalige Zechensiedlung „Isenbecker Hof“, die stadtstrukturell ein Zeitzeuge für die ehemalige bergbauliche Tätigkeit in Hamm (Schacht-Franz) darstellt, aber auch durch seine ethnische Struktur zum Einzugsgebiet der Moschee zu zählen ist.

In den angrenzenden Bereichen entlang der Dortmunder Straße ist eine Straßenrandbebauung vorherrschend. Im westlichen Bereich stellt sich diese als klassisches Mischgebiet dar, in dem die Erdgeschosse mit Läden besetzt sind und die Obergeschosse vorrangig dem Wohnen dienen. Östlich des Zechenweges ist der unmittelbare Bereich eher wohnbaulich geprägt. Südlich des Bebauungsplanbereiches befindet sich eine Einrichtung der Neuapostolischen Kirche.

Das Plangebiet selbst gliedert sich in zwei Bereiche. Zum einen in den baulich besetzte Bereich an der Dortmunder Straße und zum anderen die dahinter liegende Freifläche, die als Stellplatzanlage genutzt wird.

Bei der Bebauung handelt es sich um Gebäude aus den 20er, 30er Jahren, die nach äußerer Betrachtung dringend sanierungsbedürftig sind. Die Baukörper sind in einer zwei- bis dreigeschossigen Bauweise errichtet worden. An diese schließt sich im Bereich des heutigen Moscheegebäudes ein eingeschossiger Anbau an.

An der Ecke Dortmunder Straße / Zechenweg ist in den 90er Jahren ein dreigeschossiges Mehrfamilienhaus entstanden. Ihm gegenüber befindet sich eine Einheit von 5 Reihenhäusern, die sich zur Dortmunder Straße orientieren. Entlang des Zechenweges schließen sich dann Einfamilienhäuser an.

Mit der Einrichtung des Gotteshauses der Baptistischen Gemeinde südlich des Betrachtungsbereiches ist der rückwärtige Bereich bereits durch einen größeren Einzelbaukörper besetzt.

Eine wichtige grünräumliche Verbindung befindet sich entlang der westlichen Grenze des Bebauungsplanes. Auf einer ehemaligen Zechenbahntrasse ist ein Fuß- und Radweg mit seitlichem Feldgehölzbewuchs entstanden, der eine Grünzugverbindung vom Datteln-Hamm-Kanal über den „Wiesenpark des Schacht- Franz-Geländes“ zu den südlich gelege-

nen und freiräumlich genutzten Halden und weiterführend zum Stadtbezirk Hamm-Pelkum darstellt.

Die vorhandene und als Stellplatzanlage vorhandene Freifläche stellt sich zum größten Teil als Schotterfläche dar und besitzt keine freiräumliche Aufenthaltsqualität. Im Gegensatz hierzu steht die Öffentliche Grünfläche im Südteil des B-Planbereiches, die als Bolzplatz genutzt wird.

- **Die vorhandenen Biotoptypen**

Zur Feststellung der Biotoptypen vor Ort und der potentiellen Tierhabitate und Tierpopulationen des Untersuchungsgebietes - einschließlich der Wirkungsbereiche in den Randbereichen im Umkreis von bis zu maximal 300 Metern *) - wurden drei Geländebegehungen / Biotopkartierungen zu verschiedenen Vegetationsperioden (13. Juli, 03. August und 06. Dezember 2011) durchgeführt (S. Abbildung 2 im Anhang).

Untersucht wurde generell ein Radius von 100 m (UB_{100m}) um den Kernbereich, dem eigentlichen Geltungsbereich des B-Planes (UB_{Kern}), der, im Falle von besonderen Lebensraumtypen, bis auf einen Radius von 250 / 300 m (UB_{300m}) erweitert wurde **).

In Abgleich mit der Biotoptypenwertliste der Stadt Hamm (Hamm 2002) besteht der direkte Untersuchungsbereich (UB_{Kern}) aus folgenden Biotoptypen bzw. Lebensraumtypen:

- a) **Versiegelte Fläche Typ I** = Gebäude, Anbauten, Garagen, Lagerschuppen u. ä. (Biotoptypenwertlisten - Nr. 1.1a)

/ Hinweise: Im Gegensatz zur Kartierung der Vorkommen von geschützten planungsrelevanten Pflanzenarten, deren Untersuchungsbereich (i.d.R.) wegen der fehlenden Mobilität der Pflanzen mit dem Planungsbereich identisch sein kann, darf zur Erfassung der geschützten planungsrelevanten Tierarten nicht an einer starren Planbereichsgrenze festgehalten werden, da die Größe der Tierhabitate und die artenspezielle Wanderbewegungen (Wirkungsraum / Wirkungsbereich) oft ein vielfaches an Größe des konkreten Planungsraumes überschreiten. Eine Erweiterung des Untersuchungsraumes ist damit zur objektiven Beurteilung unumgänglich. So wird in der gemeinsamen Handlungsempfehlung der NRW- MINISTERIEN FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN UND WOHNEN UND VERKEHR sowie KLIMASCHUTZ, UMWELT LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2010), eine Erweiterung mit einem Radius von 300 m um den zu untersuchenden Plan- / Vorhabenbereich empfohlen. In einer Studie zur ASP für die Stadt Soest empfehlen STELZIG et WIERZCHOWSKI (2010) einen Wirkradius von 200 m bei naturschutzwürdigen Flächen und eine Reduzierung auf einen Radius von nur 100 m, wenn der Untersuchungsbereich in einem Wohn- oder Mischgebiet, bzw. in einem Gebiet für den Gemeinbedarf liegt. Diese Anregung wird in diesem Gutachten z.T. aufgenommen, da dies für den Geltungsbereich des B.- Planes Nr. 05.072 – Dortmundener Str. / westlich Zechenweg – und sein räumliches Umfeld im Westen und Osten zutrifft (s. Abbildung 2 im Anhang).*

- b) **Versiegelte Fläche Typ II** = Wegeflächen aus Betonverbundsteinen und Asphalt, Kunststoff-Sportböden des Bolzplatzes (Biotoptypenwertlisten - Nr. 1.1b)
- c) **Wassergebundene Decken, Schotterflächen und Rohböden** = Parkplätze / Abstellflächen, Fuß- und Radweg auf der ehem. Zechenbahntrasse (Biotoptypenwertlisten - Nr.1.3)
- d) **Intensivrasenflächen** (Biotoptypenwertlisten - Nr. 4.5) und
- e) **Gehölze / frei wachsende Hecken und Einzelbäume** = Gehölzbewuchs entlang des Fuß- und Radweges auf der ehemaligen Zechenbahntrasse (Biotoptypenwertlisten - Nrn. 7.1 und 7.2).

Diese o.g. Biotoptypen sind nahezu identisch mit den Bezeichnungen der "Lebensraumtypen" des Fachinformationssystems (FIS) der LANUV:

- **"Gebäude"** (= Versiegelte Flächen Typ I wie: Gebäude, Häuser, Ställe; Lagerschuppen u. ä.),
- **"Vegetationsarme- / -freie Biotope"** (= Versiegelte Flächen Typ II wie: Kunststoff- Sportböden, Wassergebundene Decken, Schotterflächen und Rohböden und Intensivrasenflächen) und
- **"Klein-Gehölze"** (= Feld-Gehölze, Gebüsche, frei wachsende Hecken, Bäume etc.).

Sie sind mit diesen somit biotoptypenmäßig und ökologisch gleich zu setzen und finden Eingang in die Tabellen Nr. 2 u. Nr. 3 der Artenschutzrechtlichen Bewertung (s. Pkt. 2.3).

Dieser Kernbereich des Untersuchungsraumes (UB_{Kern}) wird wie oben aufgeführt von Allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten, Flächen für den Gemeinbedarf, Verkehrsflächen und Öffentlichen Grünflächen – Friedhöfe und Parkanlagen und deren analogen Biotoptypen umgeben.

2 Artenschutzrechtliche Prüfung

2.1 Einleitung / gesetzliche Grundlagen

In Eingriffsplanungen sind alle Tier- und Pflanzenarten zu berücksichtigen, die in § 7 Abs. 2 Nr. 9 – 11 BNatSchG genannt werden.

Diese umfassen

- **die Europäischen Vogelarten:**

Alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG,

- **die besonders geschützten Arten:**
 - a) Die Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997 S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind
 - b) und die nicht unter Buchstabe **a** fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) europäische Vogelarten,
 - c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind,

- **und die streng geschützten Arten:**

Das sind die besonders geschützte Arten, die

 - a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
 - b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG und
 - c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind.

Aus Gründen der Praktikabilität wurden alle „nur national besonders geschützten“ Arten (d.h. alle geschützten Arten ohne die Europäischen FFH- Arten und ohne die Europäischen Vogelarten) auf Grund der hohen Anzahl der betroffenen Arten (innerhalb der genannten Schutzkategorien etwa 1100 Arten) von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungsvorhaben pauschal freigestellt. Grundsätzlich gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen allerdings auch für alle Europäischen Vogelarten (siehe oben. „besonders geschützte Arten“), also auch für „allgemein häufige Allerwärtsarten“. Da bei vielen Arten eine populationsökologische Relevanz ausgeschlossen werden kann, wurde für NRW vom Landesamt für

Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen sind (vergl. KIEL, E.-F.; Recklinghausen 2005 et Düsseldorf 2007):

Dies sind die so genannten **planungsrelevante Arten** (insgesamt 213 Arten), die gemäß der Roten Liste NRW einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden.

Nach § 44 BNatSchG gelten (s. nachfolgende Auszüge) für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besondere Vorschriften.

Absatz 1:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(...).

Absatz 5:

(...) sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der im Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend (...).

2.2 Datenauswertung

Die offiziellen und verfügbaren Quellen zur vorliegenden Untersuchung sind:

- a) das Umweltinformationssystem der Stadt Hamm (UIS),
- b) das Biotopkataster und Fundortkataster (@ LINFOS) der LANUV (ehem. LÖBF),
- c) das Fachinformationssystem (FIS) der LANUV ,
- d) die vorhandene ASP zum direkt nördlich angrenzenden B.- Plan Nr. 05. 049 – Wiesenpark Schacht Franz Süd – (Büro KORTEMEIER UND BROKMANN – Landschaftsarchitekten; Hamm / Herford 2009)
- e) die Biotopkartierungen vor Ort

- f) eine Sachkundigen- / Anwohnerrecherche und
- g) eine ergänzende Fledermauskundliche-Untersuchung

Zur Beurteilung und Darstellung der Situation vor Ort wird daher auf diese vorhandenen Grundlagen zurückgegriffen.

2.2.1 Umweltinformationssystem der Stadt Hamm (UIS)

Um genauere Informationen über das Untersuchungsgebiet zu erhalten, wurde das UIS der Stadt Hamm (StA 62-4) am 02.08.2011 über Nachweise zu planungsrelevante Arten der letzten Jahre abgefragt.

Ergebnis: Lt. dem UIS der Stadt Hamm liegen für den direkten B-Planbereich und dem maximalen Untersuchungsbereich (Radius 250 bis 300 m) keine Nachweise über planungsrelevante Arten vor.

Nachrichtlich: Außerhalb des Untersuchungsbereiches,

- a) ca. 470 m östlich, wurde ein Vorkommen des Steinkauzes,
- b) ca. 530 m südöstlich, wurde ein Vorkommen des Abendseglers (Fledermaus) und
- c) ca. 340 m südlich wurde ein Vorkommen der Zwergfledermaus im UIS für das Jahr 2008 gemeldet.

Innerhalb des Untersuchungsbereiches liegen zwei (ca. 180 m / 270 m in südl. Richtung)

- d) von fünf benachbarten Obstwiesen. (Die restlichen drei Obstwiesen befinden sich in ca. 420m, 500 m und 720 m östlicher und westlicher Entfernung).

2.2.2 Biotop- und Fundortkataster (@LINFOS) der LANUV (ehem. LÖBF)

Der Untersuchungsbereich befindet sich nicht in einem schutzwürdigen Biotop des Biotopkatasters (lt. Abfrage vom 09.06.2011).

Die Liste der planungsrelevanten und geschützten Tier- und Pflanzenarten der LANUV (FIS; s. Pkt. 2.2.4) wurden zur Kontrolle und ggf. zur Ergänzung am 13.02.2012 mit den Informationen des Biotop- und Fundortkatasters @ LINFOS unter:

<http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm> im Internet mit einem entsprechend personenbezogenem Passwort abgefragt bzw. verglichen.

Nachrichtlich: Die nächstgelegenen Biotope mit planungsrelevanten geschützten Tier- und Pflanzenarten liegen lt. Biotopkataster des @LINFOS außerhalb des Untersuchungsbereiches zum B-Plan Nr. 05.072:

- a) 1.500 m nördlich (im NSG Alte Lippe),

- b) 1.550 m westlich (in Nordherringen) und
- c) 950 m südlich (im Waldgebiet Sundern).

2.2.3 Fachinformationssystem der LANUV (FIS)

Zur Ermittlung potentiell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde das Fachinformationssystem FIS vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) via Internet am 06.07.2011 und am 24.01.2012 unter:

<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start>

recherchiert. Und für das Messtischblatt (= Topographische Karte M 1:25.000 von NRW) MTB 4312 (Hamm) als [arten/blatt/liste/4312](#) unter Downloads abgefragt (s. Pkt. 2.3; Tabelle 1).

Nachrichtlich: Das Messtischblatt MTB 4312 "Hamm" hat ein Gesamtvorkommen an potentiellen planungsrelevanten Arten (alle Lebensraumtypen) in Höhe von 63 Arten (11 Säugetierarten [Fledermäuse], 48 Vogelarten, 3 Amphibienarten, 1 Libellenart und keine geschützten Pflanzenarten). Das MTB 4312 "Hamm" gehört auf Grund seiner hohen Artenzahlen zu den regionalen „hot-spots“ in NRW, d.h. zu den Messtischblättern, die mit einem erhöhten Vorkommen von ≥ 50 planungsrelevanten Arten aufwarten können.

2.2.4 Auswertung der ASP zum B-Plan Nr. 05.049

Für den direkt nördlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 05.049 – Wiesenpark Schacht Franz Süd – wurde von dem Büro KORTEMEIER & BROKMANN, LANDSCHAFTSARCHITECTEN GmbH, Herford, eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) im Jahre 2009 durchgeführt.

Als Ergebnis sind nachfolgende Aussagen zu den dort vorgefundenen planungsrelevanten Arten von Interesse:

- a) Planungsrelevante Amphibienarten wie Kammmolch, Kreuzkröte und Laubfrosch sind im B-Planbereich Nr. 05.049 – Wiesenpark Schacht Franz Süd – nicht zu erwarten (KORTEMEIER et BROKMANN, 2009).
- b) Im B-Planbereich Nr. 05.049 kommen nachfolgende, planungsrelevante besonders geschützten Vogelarten vor:
 - Grünspecht ([Picus viridis]; diese Vogelart wird in den Arteninventaren des

MTB 4312 "Blatt Hamm" für die Jahre 2011 und 2012 nicht mehr als planungsrelevante streng geschützte Vogelart aufgeführt !),

- Beutelmeise (*Remiz pendulinus*) und
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) haben ihr Vorkommen in den dort anstehenden Gehölzstrukturen inklusive der daran angrenzenden Freiflächen (= Brut- und Nahrungshabitate).

Zur Vermeidung von populationsrelevanten Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeit soll die Baufeldräumung im B-Planbereich außerhalb der sensiblen Zeit von März bis Juli erfolgen.

Die vorhandenen Gehölze sollen weitgehend erhalten bleiben (KORTEMEIER et BROKMANN, 2009).

- c) Der B-Planbereich Nr. 05.049 stellt - nach KORTEMEIER et BROKMANN (2009) - für die planungsrelevanten strenggeschützten Fledermäuse ein potentielles Nahrungshabitat dar. Da sich die ASP sehr stark an die Grenzen des B-Planes hält, gehen die Autoren nur auf mögliche Baumquartiere der Fledermäuse innerhalb des B-Planbereiches ein. (Die Gemeinsamen Handlungsempfehlungen der Ministerien MWEBWV NRW und MKULNV NRW: *Artenschutz in der BLP und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben* [Düsseldorf, 2010] traten erst ein Jahr nach der 2009 durchgeführten ASP in Kraft, hier nach ist eine Erweiterung mit einem Untersuchungsradius von mindestens 100 – 300 m um das Plangebiet zu beachten, s. Pkt 1.2). Untersuchungen auf potentielle Wochenstuben- und /oder Winterquartiere von Hausfledermäusen in den benachbarten Gebäuden z.B. der Albert-Funk-Straße (Isenbeck-Siedlung) und der Dortmunder Straße wurden in diesem Falle nicht weiter angestrengt, und KORTEMEIER et BROKMANN treffen die Aussage: „... populationsrelevante Störung(en) von Tieren (Fledermäuse) sind im Plangebiet nicht zu erwarten, da es auf der betreffenden Fläche keine Hinweise auf mögliche Wochenstubenquartiere gibt ... ([es fehlen] ... z.B. Gebäude, Ruinen o.ä. ...).“
- d) Für den B-Planbereich Nr. 05.049 schlagen KORTEMEIER et BROKMANN (2009) für die potentiell vorkommenden, planungsrelevanten strenggeschützten Fledermausarten nachfolgende speziellen "Kompensatorische Maßnahmen" vor: „ ... das Nahrungsangebot der Fledermäuse kann mit einer insektenfreundlichen Beleuchtung innerhalb des Plangebietes gemindert werden. In Frage kommt die Ausstattung der Beleuchtung mit Natrium-Hochdrucklampen zur Verminderung des Insektenanflugs ...“.

2.2.5 Kartierungen und Sachkundigen- / Anwohner- Recherche

- **Ortsbegehungen und Kartierungen (Juli, August und Dezember 2011)**

Um eine genauere Einschätzung der Habitat- und Biotopausstattung des Untersuchungsraumes zu erhalten, die der Prüfung dienlich ist, welche planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum vorkommen, wurden drei Gelände- / Ortsbegehungen verbunden mit Biotopkartierungen zu verschiedenen Vegetationsperioden durchgeführt (s. Pkt. 1.2):

Die 1. Ortsbegehung (Juli 2011) befasste sich besonders mit der Thematik der unterschiedlichen Lebensräume für die potentiellen planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet und hielt die wichtigsten Informationen in Form einer Biotoptypenkartierung fest, deren Auflistungen unter Kapitel 1.2 im vorliegenden Gutachten zu finden sind.

Eine 2. Ortsbegehung im August 2011, mit einer eingehenden Untersuchung der vorhandenen Bäume und der Gebäude auf dem Grundstück und im 100 m Abstand um den Bebauungsplanbereich (UB_{100m}-Radius) durch den Verfasser und einem Vertreter des Tiefbau- und Grünflächenamtes der Stadt Hamm ergab, dass die Bäume keine Faulstellen oder gar Höhlungen aufweisen und sich somit im Ergebnis nicht als Lebensstätten für geschützte Tierarten (z.B. Fledermäuse und / oder Höhlenbrüter) eignen.

Zur Ergänzung wurde diese Untersuchung als 3. Ortsbegehung im Dezember 2011, im laublosen Zustand der Bäume und Sträucher, mit einer Vertreterin (Architektin) des Stadtplanungsamtes der Stadt Hamm, wiederholt.

Hierbei galt das Hauptaugenmerk den Gebäuden innerhalb des UB_{100m}-Radiuses. Gezielt wurden bei dieser Ortsbesichtigung die Gebäude an der Dortmunder Straße und am Zechenweg mit einem Fernglas auf Mauerdurchlässe / Spalten / Einfluglöcher etc. als potentielle Quartiere für Fledermäuse und Höhlenbrüter – und zusätzlich auf alte und neue Lehmnesster, (z.B. unter den Gebäudetraufen an den Außenwänden der Häuser und Nebengebäude), als mögliche Lebensstätten für Mehlschwalben – untersucht.

Es fanden sich keine konkreten Hinweise, so dass als Ergebnis festgestellt werden kann, dass es im Untersuchungsgebiet keine Lebensstätten-Vorkommen für Schleiereulen, Steinkäuze und Mehlschwalben gibt.

Anders verhält es sich bei den geschützten Fledermausarten: Auf Grund der vielen kleinen bis mittelgroßen sichtbaren Öffnungen / Spalten im Bereich der Dachflächen, der Gauben und Zwerchhäuser und den Verkleidungen an den Traufen und den Ortgängen der Gebäude, insbesondere an den älteren Häusern der Dortmunder Straße (Hs. Nrn. 231 und 233), kann für den direkten Planbereich (UB-Kern) nicht ausgeschlossen werden, dass die Gebäude als Wochenstuben- und / oder als Winterquartiere für Fledermäuse dienen. Gerade im Kontext

mit den Aussagen des Hammer Fledermausexperten, Herrn Robert GRUNAU (s. Sachkundigen-Recherche, Seite 16), dass im UB z.B. die Breitflügel- und die Zwergfledermaus in den oben genannten Gebäuden möglicherweise vorkommen könnten, wären im Falle von Bau-, Umbau- und Abrissarbeiten an diesen Gebäuden Auswirkungen auf potentielle Fledermauspopulationen nicht ausgeschlossen.

Des Weiteren wurden bei den Ortsbegehungen keine Vogelnester aus den letzten Jahren in den Baumkronen entdeckt, die sich für die Neu- und/oder Nachfolgebesiedlung durch geschützte Vogelarten eignen. In den zum Teil beidseitigen, dichten Gehölzbeständen (Sträuchern) entlang der ehemaligen Zechenbahntrasse (heutiger F+R- Weg) im Westen des UB-Kern fanden sich keine Hinweise auf Nester der dort potentiell vorkommenden Nachtigallen und Beutelmeisen.

- **Sachkundigen- / Anwohner- Recherche**

- **Anwohnerbefragung**

Zu den Geländebegehungen im Juli, im August und im Dezember 2011, die der Erfassung und Kartierung der Biotoptypen / Lebensraumstrukturen des Untersuchungsbereiches (UB) dienen, wurden zusätzlich noch parallele Recherchen zum Vorkommen der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten bei Anwohnern / Grundstückseigentümern, die im Zentrum des Bebauungsplanes und der weiteren Nachbarschaft (im 100 m Radius) um den Untersuchungsraum wohnen, vom Verfasser durchgeführt.

Ergebnis: Die zwölf befragten Anwohner / Grundstückseigentümer bzw. Mieter äußerten sich nur sehr zurückhaltend zum Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten im Untersuchungsgebiet:

So wurden von ihnen keine Fledermäuse und keine Amphibien gesichtet. 5 x wurden von den Befragten als gesichtete planungsrelevante Vögel die Schwalben genannt - und einheitlich - von allen zwölf Personen - wurde dabei das Vorkommen der Allerweltsarten wie Amseln, Meisen, Rotkehlchen, Spatzen u.a. erwähnt.

Da keine Differenzierung bei den Schwalben erfolgte, werden in dieser ASP beide Haus-Schwalbenarten als potentielle (nicht planungsrelevante) Nahrungsgäste angenommen.

- **Expertenbefragung**

Nach den ersten Hinweisen auf das potentielle Vorhandensein von Fledermauspopulationen im Untersuchungsgebiet durch Abgleich von Informationen des FIS und @LINFOS (der LANUV) und dem ersten Ergebnis der Gebäude-Bestandsaufnahme im Untersuchungsgebiet (Anfang August 2011), wurde der Hammer Fledermaus-Experte, Herr Robert GRUNAU, vom Verfasser zum Vorkommen von Fledermäusen im Bereich von Hamm-Herringen befragt.

Ergebnis: So wusste der sachkundige Naturschützer Herr GRUNAU entscheidende, nachvollziehbare Fakten über das örtliche Vorkommen und die zeitliche Präsenz der planungsrelevanten Fledermausarten mündlich zu berichten, die als wichtige Informationen für die nachfolgenden Status-Bewertungen der ASP (s. Punkt 2.3, Tabelle 3, Spalten 7 und 8) dienen:

- a) Die Breitflügelfledermaus als eine sogenannte Gebäude- / Hausfledermaus, hat auch im weiteren Gebäudeumfeld ihr potentiell Jagdgebiet. Nach Grunau gibt es ein Vorkommen auf dem ev. Friedhof in Herringen (außerhalb des Untersuchungsraumes, ca. 370 m westlich). Der Experte hält das Vorhandensein der Breitflügelfledermaus in den alten Gebäuden an der Dortmunder Straße im Plangebiet „durchaus für möglich“ (GRUNAU, 2011, mündl.).
- b) Die Fransenfledermaus: Gemäß Aussagen von GRUNAU (2011, mündl.) "...gibt es ein Vorkommen der Fransenfledermaus über den waldnahen Feldern südlich des Untersuchungsgebietes, außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes".
- c) Der Abendsegler ist eine Wald-Fledermaus. Nach Aussagen von GRUNAU (2011, mündl.): "...ist diese Art über den waldnahen Feldern südlich des Untersuchungsgebietes außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes im Bereich der Halde „Kissinger Höhe“ (von ihm) beobachtet worden...".
- d) Die Zwergfledermaus ist eine sogenannte Gebäude- / Hausfledermaus, die auch im weiteren Gebäudeumfeld ihr potentiell Jagdgebiet hat. Nach GRUNAU (2011, mündl.), "... ist das Vorkommen der Zwergfledermaus überall im Plangebiet - insbesondere in den alten Gebäuden an der Dortmunder Straße - möglich ... ".
- e) GRUNAU (2011, mündl.) empfiehlt eine genaue Untersuchung mit einem sogenannten BAT-Detektor im Frühjahr 2012 (ab Ende April) zur Sicherheit – spätestens jedoch vor der Umsetzung von konkreten Bau- oder Abrissarbeiten an den Gebäuden – durchzuführen, um beim Vorkommen der Breitflügelfledermaus und / oder der Zwergfledermaus die Tatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 ff. BNatSchG auszuschließen und im Falle eines erwiesenen Vorkommens entsprechende "Kompensatorische Maßnahmen" durchzuführen.

- f) GRUNAU (2011, mündl.) teilte dem Verfasser mit, dass zur Vermeidung von populationsrelevanten Störungen der Wochenstubenquartiere (sensible Aufzuchtzeit) bei den Fledermäusen zur Vorsicht eine Schonzeit von März bis September eingehalten werden sollte.

2.2.6 Ergänzende Fledermauskundliche-Untersuchung

• Anlass und Ziel der Untersuchung

Durch die Auswertungen der offiziellen und verfügbaren Quellen wie:

- dem Umweltinformationssystem der Stadt Hamm (UIS),
- dem Biotopkataster und Fundortkataster (@ LINFOS) der LANUV (ehem. LÖBF),
- dem Fachinformationssystem (FIS) der LANUV und
- der ASP zum direkt nördlich angrenzenden B.- Plan Nr. 05.049 – Wiesenpark Schacht Franz Süd –

und

- den eigens durchgeführten Biotopkartierungen vor Ort und
- den ergänzenden Sachkundigen- / Anwohnerrecherchen

zum Vorkommen von geschützten Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum, konnte im vorläufigen Zwischenbericht der ASP, Stand März 2012; nicht ausgeschlossen werden, dass im Untersuchungsbereich, in den alten Gebäuden an der Dortmunder Straße, mit potentiellen Quartieren der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) und / oder der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) zu rechnen sei.

Gleichzeitig konkretisierten sich Planungskonzepte zum Bau der neuen Moschee, die - als Varianten zur alten Planung - den Abriss / Teilabriss der oben angesprochenen alten Gebäude an der Dortmunder Straße aus städtebaulicher Sicht vorsehen.

Diese Abrissarbeiten hätten in einer Worst- Case- Betrachtung, je nach Jahreszeit und Umfang, zu populationsrelevanten Störungen und / oder zum Verlust der potentiellen Fledermausquartiere im Sinne des § 44 BNatSchG mit entsprechenden Konsequenzen führen können.

Nach einer hausinternen Diskussion, die die Gewährleistung der gesetzlich gebotenen Planungssicherheit in der verbindlichen Bauleitplanung durch Einhaltung der Artenschutzgesetzgebung nach § 44 (1) Nr. 1 ff. BNatSchG zum Inhalt hatte, wurde der Anregung des Verfassers gefolgt, noch eine ergänzende Fledermauskundliche-Untersuchung durch den Hammer Fledermausexperten, Herrn Robert GRUNAU durchführen zu lassen.

- **Ergebnis der Fledermauskundlichen-Untersuchung**

Die ergänzende Fledermauskundliche-Untersuchung wurde von Herrn GRUNAU und dem Verfasser an zwei Abenden, am 23. und 25. April 2012, im Bereich der Gebäude an der Dortmunder Straße und des Zechenweges gemeinsam durchgeführt:

An den zwei Untersuchungstagen wurden durch BAT-Detektorbegehungen nach Sonnenuntergang 10 – (12) Fledermäuse im Bereich der Hochspannungstrasse, des Hofes / Parkplatzes hinter dem alten Moscheegebäudes und auf der Straßentrasse des Zechenweges festgestellt. Den gemessenen Frequenzen nach waren es ausschließlich Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*). (Zwei von ihnen konnten noch kurz nach Einbruch der Dunkelheit visuell erfasst werden). Alle Zwergfledermäuse kamen aus dem nordöstlichen Bereich zwischen dem Schacht-Franz-Wiesenpark-Gelände und der Isenbeck-Siedlung und nutzten den Lärmschutzwall als Flug-Leitlinie. Im Bereich der Dortmunder Straße teilte sich der Zug der Fledermäuse auf dem Weg nach Süden: Ein Teil der Tiere folgte der Hochspannungstrasse, der andere Teil folgte dem Straßenverlauf des Zechenweges. Etwa in Höhe des Gotteshauses der Baptistischen Gemeinde trafen die zwei Ströme wieder zusammen und zogen südlich / südöstlich (vermutlich - nach Aussagen von Herrn GRUNAU - in Richtung Parkfriedhof / freie Felder am Herringer-Bach / Halde Humbert bzw. Kissinger-Höhe).

Die Zwergfledermäuse - auf der Route der Hochspannungstrasse - nutzten den Freiraum zwischen und hinter den Häusern Dortmunder Straße Nr. 231 und Zechenweg Nr. 2 noch als willkommenes Jagdrevier auf dem weiteren Weg nach Süden bzw. Südosten.

An Hand der Richtung und des Flugverhaltens der, mit dem BAT- Detektor ausgemachten Fledermäuse, konnte Herr GRUNAU ausschließen, dass diese Tiere aus den Häusern an der Dortmunder Straße bzw. vom Zechenweg stammen !

Zur Kontrolle und Bestätigung der oben getroffenen Aussagen wurde am zweiten Tag, noch bei restlichem Tageslicht, vor Sonnenuntergang, in direkter Nähe zu den Gebäuden an der Dortmunder Straße Hs. Nrn. 233 und 231 und am Zechenweg Hs. Nr. 2, alle Fensterbänke, Gebäude-Simse, Treppenstufen und die angrenzenden Plattenwege / Gehwege unterhalb von potentiellen Fledermausverstecken und Schlupflöchern (in und an den Hauswänden und den Dächern) auf Kotpellets – als anerkannte Indikatoren für das Vorhandensein von Fledermäusen – untersucht: Es fanden sich keine entsprechende Ausscheidungen der Tiere, die auf das Vorhandensein von Fledermausvorkommen in diesen Häusern schließen lassen könnten.

Als Ergebnis der gemeinsam durchgeführten Fledermauskundlichen-Untersuchung bleibt somit festzuhalten, dass es

- a) im Bereich des ASP- Untersuchungsgebietes zum B-Plan 05.072 (insbesondere in und an den Gebäuden der Dortmunder Straße Hs. Nrn. 231 und 233 und Zechenweg Nr. 2) keine Fortpflanzungsstätten für Fledermäuse gibt, ebenso
- b) keine Ruhestätten (keine Sommerquartiere, keine Winterquartiere und keine Schlafplätze für Fledermausmännchen / Männchenquartiere) gibt und
- c) der Untersuchungsbereich sich somit nicht als essentieller Nahrungs- und Jagdhabitat für Fledermäuse darstellt, da ausreichend alternative Habitats im Bereich des Schacht-Franz-Geländes im Norden, den Friedhöfen im Südosten und Südwesten und dem Bereich der Haldenlandschaften - inklusive den landwirtschaftlichen Flächen im Süden - existieren. Die per BAT-Detektor festgestellten Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*) waren allesamt "nicht planungsrelevante Nahrungsgäste".

2.3 Artenschutzrechtliche Bewertung

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung dienen in erster Linie nur die allgemeinen Angaben für das gesamte Messtischblatt MTB 4312 "Hamm", aus dem Fachinformationssystem der LANUV (FIS) als Bewertungsgrundlage. Um zu überprüfen, ob und welche der dort aufgeführten Arten möglicherweise im Planungsraum vorkommen, wurden die – aus der Literatur bekannten – wesentlichen Habitatansprüche, also die Ansprüche an den Lebensraum (vor allem an die Brut- / Vermehrungsbiotope) der einzelnen Arten mit dem Untersuchungsraum abgeglichen und durch die Ergebnisse dreier Geländebegehungen im Juli, im August und im Dezember 2011 - zusätzlich durch eine zweitägige, ergänzende "Fledermauskundliche-Untersuchung" im April 2012 – angereichert.

Hierzu wurden die gesamten Ergebnisse der oben dargestellten Bestandserfassung im Untersuchungsraum zu Grunde gelegt. Die Ausstattung mit arttypischen und erforderlichen "Habitat- Requisiten" - sowie deren Ausprägung - bestimmen dabei im Wesentlichen die Eignung als Lebensraum für die bestimmten planungsrelevanten Arten. Weitere Faktoren, die eine potentielle Eignung als Brutbiotop bzw. Lebensraum bestimmen sind z. B. die Flächengröße, die Lage im Raum, die Anbindungen an weitere Biotope etc.) und mögliche anthropogene Störungen (vgl. Kap. 2.1 – Bestehende Nutzungen / Biotoptypen).

Nicht zuletzt wurden Erkenntnisse über das Vorkommen bzw. die lokale bzw. regionale Seltenheit der Arten im Bereich der Stadt Hamm (und der näheren Umgebung) aus analogen und möglichst aktuellsten Gutachten / Untersuchungen (wie z.B. von M. WITTENBORG aus 2008, KORTEMEIER & BROKMANN aus 2009, STELZIG aus 2010, KUHLMANN & STUCHT aus 2011 und GRUNAU von April 2012) bei der artenschutzrechtlichen Bewertung berücksichtigt. Die für das Untersuchungsgebiet im Fachinformationssystem der LANUV (FIS) als potentiell vorkommend genannten planungsrelevanten Arten sind in der nachfolgenden Tabelle 1 dargestellt, einschließlich einer kurzen speziellen Einschätzung zum Erhaltungszustand und zur Entwicklungstendenz dieser Art in der Atlantischen-Region von NRW.

**Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt MTB 4312 "Hamm".
(Laut Abfrage FIS des LANUV vom 06.07.2011 und 24.01.2012)**

Art: Wissenschaftlicher Name	Art: Deutscher Name	Status im MTB 4312	Erhaltungszustand in NRW (ATL.)
------------------------------	---------------------	--------------------	---------------------------------

Säugetiere / Fledermäuse:			
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G

Vögel:			
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger	sicher brütend	S
Acrocephal. schoenobaenus	Schilfrohrsänger	sicher brütend	S
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	sicher brütend	G
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G
Anas acuta	Spießente	Durchzügler	G
Anas clypeata	Löffelente	Durchzügler	G
Anas crecca	Krickente	Wintergast	G
Anas querquedula	Knäkente	sicher brütend	S
Anas strepera	Schnatterente	sicher brütend	U+
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	G-
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G
Athene noctua	Steinkauz	beob. zur Brutzeit	G
Aythya ferina	Tafelente	Durchzügler	G
Botaurus stellaris	Rohrdommel	Wintergast	U
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Casmerodius albus	Silberreiher	Durchzügler	G
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U
Circus aeruginosus	Rohrweihe	beob. zur Brutzeit	U
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-
Dendrocopos medius	Mittelspecht	sicher brütend	G
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G
Falco peregrinus	Wanderfalke	sicher brütend	U+
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Gallinago gallinago	Bekassine	sicher brütend	S
Gallinago gallinago	Bekassine	Durchzügler	G

Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-
Larus ridibundus	Lachmöwe	sicher brütend	G
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G
Luscinia svecica	Blaukehlchen	sicher brütend	U
Lymnocyptes minimus	Zwergschnepfe	Wintergast	unbek.
Mergellus albellus	Zwergsäger	Wintergast	G
Mergus merganser	Gänsesäger	Wintergast	G
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	S
Oriolus oriolus	Pirol	sicher brütend	U-
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	U
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-
Rallus aquaticus	Wasserralle	beob. zur Brutzeit	U
Remiz pendulinus	Beutelmeise	sicher brütend	U
Riparia riparia	Uferschwalbe	sicher brütend	G
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U-
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	sicher brütend	G
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Wintergast	G
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G

Amphibien:			
Bufo calamita	Kreuzkröte	Art vorhanden	U
Hyla arborea	Laubfrosch	Art vorhanden	U+
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	G

Libellen:			
Stylurus flavipes	Asiatische Keiljungfer	Art vorhanden	G

Legende:

Erhaltungszustand in NRW,:	günstig	G	
Atlantische-Region (ATL.):	ungünstig/unzureichend	U	
	schlecht	S	sS

Entwicklungstendenz:	Plus (+)	= sich verbessernd
	Minus (-)	= sich verschlechternd
	unbek.	= unbekannt

Tabelle 1: (Planungsrelevante Arten laut Abfrage FIS des LANUV vom 06.07.2011 und 24.01.2012) für das Messtischblatt MTB 4312 "Hamm"; Gesamtvorkommen / alle Lebensraumtypen; Gesamtzahl 63 Arten, (11 Säugetierarten [Fledermäuse], 48 Vogelarten, 3 Amphibienarten, 1 Insektenart [Libelle] und keine geschützten Pflanzenarten); hiervon 5 Vogelarten in "schlechtem Erhaltungszustand")

Die 63 potentiell im Untersuchungsbereich vorkommenden planungsrelevanten Arten aus Tabelle 1 werden im nächsten Prüfschritt (Filter) auf die drei Lebensraumtypen

- Typ A = Vegetationsarme und -freie Biotope, im mittleren und südlichen Planbereich,
- Typ B = Gebäude, Häuser, Schuppen u. ä., im nördlichen Bereich und
- Typ C = Klein- Gehölze / Gebüsche, im westlichen Randbereich

reduziert. Damit verringert sich - laut FIS- Abfrage - die Artenzahl der Tabelle 1 (mit 63 Arten) um 22 auf nur noch 41 Arten in der nachfolgenden Tabelle 2:

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt MTB 4312 "Blatt Hamm" – Potentielles Vorkommen – (Laut Abfrage FIS des LANUV v. 06.07.2011 u. 24.01.2012)

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Haupt- Lebensraumtypen :

Typ A) "Vegetationsarme- und -freie Biotope"

Typ B) "Gebäude" (= Gebäude, Häuser, Schuppen u. ä.)

Typ C) "Klein-Gehölze etc."

Art: Wissenschaftlicher Name	Art: Deutscher Name	Status im MTB 4312	Erhaltungszustand in NRW (ATLANTISCH)	Lebensraumtypen:		
				Typ A) "Vegetationsarm/ -freie Biotope"	Typ B) "Gebäude"	Typ C) "Klein-Gehölze / Gebüsche"
Säugetiere / Fledermäuse:						
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G	—	WS/WQ	X
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U	—	WS/WQ	X
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Art vorhanden	G	—	WS/(WQ)	X
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	—	(WQ)	X
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	—	WS/WQ	X
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	—	X/WS/WQ	X
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	—	(WS)/(WQ)	X/WS/WQ
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	(X)	(WQ)	WS/WQ
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G	—	(WS)/(WQ)	—
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	—	WS/WQ	XX
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	—	WS/(WQ)	X
Vögel:						
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G	—	—	X
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	—	—	X
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G	XX	—	—
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G	—	—	XX
Athene noctua	Steinkauz	beobachtet z. Brutzeit	G	—	X	XX
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	—	—	X

Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U	XX	—	—
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-	—	XX	—
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G	—	—	X
Falco peregrinus	Wanderfalke	sicher brütend	U+	—	XX	—
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U	—	—	X
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	—	X	X
Gallinago gallinago	Bekassine	sicher brütend	S	XX	—	—
Gallinago gallinago	Bekassine	Durchzügler	G	XX	—	—
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-	—	XX	—
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G	—	—	XX
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G	—	—	XX
Luscinia svecica	Blaukehlchen	sicher brütend	U	X	—	X
Lymnocyptes minus	Zwergschneffe	Wintergast	unbekannt	XX	—	—
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	S	—	—	X
Oriolus oriolus	Pirol	sicher brütend	U-	—	—	X
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U	—	—	X
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-	—	—	X
Remiz pendulinus	Beutelmeise	sicher brütend	U	—	—	X
Riparia riparia	Uferschwalbe	sicher brütend	G	XX	—	—
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U-	—	—	XX
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	—	X	X
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	—	X	X

Amphibien:						
Bufo calamita	Kreuzkröte	Art vorhanden	U	X	—	—
Hyla arborea	Laubfrosch	Art vorhanden	U+	—	—	XX
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	G	—	—	X

Legende:

Erhaltungszustand in NRW, Atlantische-Region (ATLANT.):	günstig = G	
	Ungünst./unzureichend = U	
	Schlecht = S	
Entwicklungstendenz:	Plus (+) = sich verbessernder Zustand	
	Minus (-) = sich verschlechternder Zustand	
Vorkommen im Lebensraumtyp:	XX = Hauptvorkommen	(X) = potentielles Vorkommen
	X = Vorkommen	— = nicht vorkommend
	WQ = Winterquartier	WS = Wochenstube

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten für das o.g. MTB 4312 "Blatt Hamm", gefiltert nach den drei Haupt- Lebensraumtypen: Typ A) = Vegetationsarme- / -freie Biotope, Typ B) = Gebäude (Häuser, Schuppen u. ä.) und Typ C) = Klein-Gehölze / Gebüsche.
 Gesamtartenzahl: 41 Arten, (11 Säugetierarten [Fledermäuse], 27 Vogelarten, 3 Amphibienarten, keine Libellenarten und keine geschützten Pflanzenarten). Hiervon befinden sich zwei Vogelarten (Bekassine und Rotmilan) in schlechtem Erhaltungszustand. Der Erhaltungszustand der Zwergschnepfe als Wintergast ist unbekannt.

2.3.1 Auswahl (Filter) der relevanten Arten und deren Status im Plangebiet

Die Auswahl der wirklich im Untersuchungsgebiet (UB) vorhandenen planungsrelevanten Arten erfolgt durch das "Ausschlussprinzip", d.h. die potentiellen Arten werden "Schritt-für-Schritt" herausgefiltert.

Während im

1. Filterschritt das Vorkommen aller planungsrelevanten Arten in der "atlantisch" geprägten geographischen Region des Messtischblattes MTB 4312 (Blatt Hamm) in der Tabelle 1 aufgelistet wurden (63 Arten), erfolgte im
2. Filterschritt die Differenzierung der Arten nach den drei Haupt- Lebensraumtypen
 - "Vegetationsarme- u. freie Biotope",
 - "Gebäude" und
 - "Klein- Gehölze"und bewirkt somit eine gleichzeitige Reduzierung der ursprünglichen 63 auf 41 Arten in der Tabelle 2. Hiernach wird im
3. Filterschritt der Status der Art im Untersuchungsgebiet nachgefragt. Als entscheidende Kriterien in Tabelle 3 dienen hier die Antworten auf die Fragen: Ist die Art im UB vorhanden oder kommt sie aus den nachfolgenden Gründen in diesem Bereich hier nicht vor? Wie sieht der Status dieser Arten im Untersuchungsgebiet aus?

Hilfen für plausible Antworten sind hierbei die Ausschlusskriterien:

- Die Art nutzt den UB möglicherweise nur als potentieller Nahrungsgast (NG?).
- Die Art kommt im UB nicht vor, bzw. das Vorkommen der Art ist auf Grund der örtlichen Gegebenheiten und / oder der Seltenheit auszuschließen.

In dieser Artenschutzrechtlichen Prüfung stellen sich die weiteren Fragen:

- Welche Ergebnisse können aus der vorhandenen ASP zum direkt nördlich angrenzenden B.- Plan 05. 049 – Wiesenpark Schacht Franz Süd – (Büro KORTEMEIER UND BROKMANN – Landschaftsarchitekten; Hamm / Herford) aus dem Jahre 2009 - und
- welche Schlüsse können aus der ergänzenden "Fledermauskundlichen-Untersuchung" durch Herrn R. GRUNAU im April 2012 gezogen und für diese ASP als Endergebnis übernommen werden?

Am Ende dieses 3. Filterschrittes (siehe Tabelle 3, Spalten 7 und 8) bleiben als Ergebnis zwei Fledermausarten und vier Vogelarten zu nennen, die potentiell als Nahrungsgäste den Untersuchungsbereich aufsuchen bzw. den Kernbereich des UB als Brutstätte (zwei Vogelarten) potentiell nutzen.

Unter Punkt 2.3.2 werden diese Ergebnisse schlussendlich diskutiert und bewertet.

Tabelle 3:

**Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt MTB 4312 "Blatt Hamm"
(Laut Abfrage FIS des LANUV vom 26.07.2011 und 24.01.2012)**

**Bemerkungen zur Einschätzung des Status der potentiellen planungsrelevanten Arten für die Haupt- Lebensraumtypen
im Untersuchungs- / Plangebiet des B-Planes Nr. 05.072**

Art Deutscher Name	Status im MTB	Erhaltungszustand in NRW (AT-LANTISCH)	Lebensraumtypen			Status (Vorkommen) im Plangebiet	Bemerkungen zur Einschätzung des Status im Plangebiet
			Vegetation. -arm / -frei	Gebäude	Klein- Gehölz		
1	2	3	4	5	6	7	8

Säugetiere / Fledermäuse:							
Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G	—	WS/WQ	X	NG (?) Nicht planungsrelevant !	<p>Nachrichtlich: Gemäß der mündlichen Aussage von GRUNAU (2011) gibt es ein Vorkommen der Breitflügelfledermaus auf dem ev. Friedhof in Herringen (ca. 370 m westlich, außerhalb des Untersuchungsraumes).</p> <p>Die Breitflügelfledermaus ist eine sogenannte Gebäude-/ Hausfledermaus, die auch im Gebäudeumfeld ihr potentielles Jagdgebiet hat.</p> <p>Bei den Ortsbegehungen wurden keine Baumhöhlen als potentielle Fledermausquartiere im Untersuchungsbereich gefunden. Jedoch fanden sich bei den Ortsbesichtigungen der Gebäude an der Dortmunder Straße (Hs. Nrn. 231 und 233) im Plangebiet kleine bis mittelgroße Öffnungen im Bereich der Dachflächen / Gauben / Verkleidungen der Traufen und Ortgänge mit ± direkten Zugangsmöglichkeiten zu den Dachböden, die als potentielle Fledermausquartiere dienen könnten (Kartierung: SCHWARZ, 2011). Um bei möglichen Umbau- und / oder Abrissarbeiten an den Gebäuden - im Falle des Fledermausbesatzes - nicht den Tatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 ff. BNatSchG auszulösen, wurde eine zusätzliche Fledermauskundliche-Untersuchung durch</p>

							den Hammer Fledermausexperten, Herrn R. GRUNAU am 23. / 25. April 2012 in Form einer BAT-Detektorbegehung durchgeführt. Ergebnis: Es fanden sich keine Hinweise auf einen Breitflügelfledermausbesatz in / an den o.g. Gebäuden. Die per BAT-Detektor aufgespürten Fledermäuse (Zwergfledermäuse) waren sogenannte "nicht planungsrelevante" Nahrungsgäste.
Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U	—	WS/WQ	X	nein	Art in Hamm nicht nachgewiesen (WITTENBORG 2008 und LANUV- Information vom 17.10.2011).
Teichfledermaus	Art vorhanden	G	—	WS/(WQ)	X	nein	Keine entsprechenden Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden.
Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	—	(WQ)	X	nein	Wald-Fledermaus. Keine entsprechenden Habitatstrukturen vorhanden.
Großes Mausohr	Art vorhanden	U	—	WS/WQ	X	nein	Keine entsprechenden Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden.
Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	—	X/WS/WQ	X	nein	Keine entsprechenden Habitatstrukturen vorhanden. Wald-Fledermaus. Gem. GRUNAU (2011): Vorkommen in Hamm nur in ländlichen Siedlungen mit Viehhaltung.
Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	—	(WS)/(WQ)	X/WS/WQ	nein	Wald-Fledermaus. Keine entsprechenden Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden. Lt. UIS der Stadt Hamm: nur "Abendsegler" genannt; Vorkommen ca. 530 m südöstlich (Halde "Kissingerhöhe"; außerhalb des Untersuchungsraumes). Gemäß Aussagen von GRUNAU (2011): "Vorkommen über den waldnahen Feldern außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes".
Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	(X)	(WQ)	WS/WQ	nein	Wald-Fledermaus. Keine entsprechenden Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden. Lt. UIS der Stadt Hamm: nur "Abendsegler" genannt; Vorkommen ca. 530 m südöstlich (Halde "Kissingerhöhe"; außerhalb des Untersuchungsraumes). Gemäß Aussagen von GRUNAU (2011): "Vorkommen über den waldnahen Feldern außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes".

Rauhhauffledermaus	Art vorhanden	G	—	(WS)/(WQ)	—	nein	Die Art ist in Hamm nicht nachgewiesen. (LANUV- Information vom 17.10.2011).
Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	—	WS/WQ	XX	NG (?) Nicht planungsrelevant !	<p>Nachrichtlich: Lt. UIS der Stadt Hamm gibt es ein Vorkommen der Zwergfledermaus ca. 340 m südlich (Beiseystraße; außerhalb des Untersuchungsraumes).</p> <p>Die Zwergfledermaus ist eine sogenannte Gebäude- / Hausfledermaus, die auch im Gebäudeumfeld ihr potentiell Jagdgebiet hat.</p> <p>Gem. der mündlichen Aussage von GRUNAU (2011): "...ist das Vorkommen der Zwergfledermaus überall im Plangebiet möglich ..."</p> <p>Bei den Ortsbegehungen wurden keine Baumhöhlen als potentielle Fledermausquartiere im Untersuchungsbereich gefunden. Jedoch fanden sich bei den Ortsbesichtigungen der Gebäude an der Dortmunder Straße (Hs. Nrn. 231 und 233) im Plangebiet kleine bis mittelgroße Öffnungen im Bereich der Dachflächen / Gauben / Verkleidungen der Traufen und Ortgänge mit ± direkten Zugangsmöglichkeiten zu den Dachböden, die als potentielle Fledermausquartiere dienen könnten (Kartierung: SCHWARZ, 2011). Um bei möglichen Umbau- und / oder Abrissarbeiten an den Gebäuden - im Falle des Fledermausbesatzes - nicht den Tatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 ff. BNatSchG auszulösen, wurde eine zusätzliche Fledermauskundliche-Untersuchung durch den Hammer Fledermausexperten, Herrn R. GRUNAU am 23. / 25. April 2012 in Form einer BAT-Detektorbegehung durchgeführt.</p> <p>Ergebnis: Es fanden sich keine Hinweise auf einen Zwergfledermausbesatz in / an den o.g. Gebäuden. Die per BAT-Detektor aufgespürten Zwergfledermäuse waren sogenannte "nicht planungsrelevante" Nahrungsgäste.</p>
Braunes Langohr	Art vorhanden	G	—	WS/(WQ)	X	nein	Wald-Fledermaus. Keine entsprechenden Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden.

Vögel:							
Habicht	sicher brütend	G	—	—	X	nein	Keine entsprechenden Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden.
Sperber	sicher brütend	G	—	—	X	nein	Keine entsprechenden Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden.
Eisvogel	sicher brütend	G	XX	—	—	nein	Keine entsprechenden Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden. (Nächstes potentielles Vorkommen in der Lippeaue).
Waldohreule	sicher brütend	G	—	—	XX	nein	Keine Zahlen für Hamm vorliegend. (LANUV-Information vom 17.10.2011).
Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	G	—	X	XX	nein	Keine entsprechenden Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden.
Mäusebussard	sicher brütend	G	—	—	X	nein	Die Habitate des Mäusebussards sind von der Planung nicht betroffen.
Flussregenpfeifer	sicher brütend	U	XX	—	—	nein	Keine entsprechenden Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden. (Nächstes potentielles Vorkommen in der Lippeaue).
Mehlschwalbe	sicher brütend	G-	—	XX	—	NG (?) Nicht planungsrelevant !	Potentielles Nahrungs- / Jagdrevier. <u>Kein</u> Brutstandort, da alte und neue Lehmester an den Außenwänden der Gebäuden im UB-Kern <u>nicht</u> vorhanden sind (Kartierung: SCHWARZ, 2011).
Kleinspecht	sicher brütend	G	—	—	X	nein	<u>Keine</u> entsprechenden Habitatstrukturen / <u>keine</u> Bruthöhlen in entsprechenden Bäumen im UB vorhanden (Kartierung: SCHWARZ, 2011).
Wanderfalke	sicher brütend	U+	—	XX	—	nein	Keine entsprechenden Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden.
Baumfalke	sicher brütend	U	—	—	X	nein	Vorkommen der Art im Plangebiet auf Grund seiner Habitatansprüche nicht zu erwarten
Turmfalke	sicher brütend	G	—	X	X	nein	Freiflächen als mögliche Nahrungshabitate bleiben erhalten.
Bekassine	sicher brütend	S	XX	—	—	nein	Keine entsprechenden Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden. (Nächstes potentielles Vorkommen in der Lippeaue).
Bekassine	Durchzügler	G	XX	—	—	nein	Keine entsprechenden Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden. (Nächstes potentielles Vorkommen

							in der Lippeaue).
Rauchschwalbe	sicher brütend	G-	—	XX	—	NG (?) Nicht planungsrelevant !	Potentielles Nahrungs- / Jagdrevier. <u>Kein</u> Brutstandort, da Viehställe und Hofgebäude (mit Einflugmöglichkeiten) im UB-Kern <u>fehlen</u> . (Kartierung: SCHWARZ, 2011).
Feldschwirl	sicher brütend	G	—	—	XX	nein	Keine entsprechenden Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden.
Nachtigall	sicher brütend	G	—	—	XX	Möglich / Als NG (?) nicht planungsrelevant !	Die Gehölzbestände im Bereich des B-Planes Nr. 05.049 setzen sich südlich der Dortmunder Str. auf beiden Seiten der ehem. alten Zechenbahntrasse (heute: F+R- Weg) im Bereich des B-Planes Nr. 05.072 fort. Lt. ASP zum B-Plan Nr. 05.049 sind die vorhandenen Gehölzstrukturen potentielle Bruthabitate für die dort vorkommende <u>Nachtigall</u> . Dementsprechend ist ein Vorkommen der Art als Brutvogel auch im südlichen B-Plan Nr. 05.072 anzunehmen. Somit sind hier im UB <u>Auswirkungen auf die Art</u> durch die Realisierung der Planung – ähnlich wie nördlich der Dortmunder Str. – <u>nicht auszuschließen</u> . Damit werden Maßnahmen zur Konfliktvermeidung / Minderungsmaßnahmen wie im Nachbar-Bebauungsplan Nr. 05.049 notwendig! (S. Pkt. 2.3.2).
Blaukehlchen	sicher brütend	U	X	—	X	nein	Keine entsprechenden Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden. (Nächstes potentielles Vorkommen in der Lippeaue).
Zwergschnepfe	Wintergast	Unbekannt	XX	—	—	nein	Keine entsprechenden Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden. (Nächstes potentielles Vorkommen in der Lippeaue).
Rotmilan	sicher brütend	S	—	—	X	nein	Habitate des Rotmilans sind von der Planung nicht betroffen.
Pirol	sicher brütend	U-	—	—	X	nein	Keine entsprechenden Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden.
Wespenbussard	sicher brütend	U	—	—	X	nein	Habitate des Wespenbussards sind von der Planung nicht betroffen.
Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-	—	—	X	nein	Vogelart in Hamm nahezu fehlend (WITTENBORG 2008);

							LANUV- Information vom 17.10.2011: Nur 1-10 Brutpaare im gesamten Stadtgebiet von Hamm).
Beutelmeise	sicher brütend	U	—	—	X	Möglich / Als NG (?) nicht planungsrelevant !	Die Gehölzbestände im Bereich des B-Planes Nr. 05.049 setzen sich südlich der Dortmunder Str. auf beiden Seiten der ehem. alten Zechenbahntrasse (heute: F+R- Weg) im Bereich des B-Planes Nr. 05.072 fort. Lt. ASP zum B-Plan Nr. 05.049 sind die vorhandenen Gehölzstrukturen potentielle Bruthabitate für die dort vorkommende <u>Beutelmeise</u> . Dementsprechend ist ein Vorkommen der Art als Brutvogel auch im südlichen B-Plan Nr. 05.072 anzunehmen. Somit sind hier im UB <u>Auswirkungen auf die Art</u> durch die Realisierung der Planung – ähnlich wie nördlich der Dortmunder Str. – <u>nicht auszuschließen</u> . Damit werden Maßnahmen zur Konfliktvermeidung / Minderungsmaßnahmen wie im Nachbar-Bebauungsplan Nr. 05.049 notwendig ! (S. Pkt. 2.3.2).
Uferschwalbe	sicher brütend	G	XX	—	—	nein	Keine entsprechenden Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden. (Nächstes Vorkommen in der Lippeaue).
Turteltaube	sicher brütend	U-	—	—	XX	nein	Keine entsprechenden Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden.
Waldkauz	sicher brütend	G	—	X	X	nein	Keine entsprechenden Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden.
Schleiereule	sicher brütend	G	X	X	X	nein	Keine entsprechenden Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden.

Amphibien							
Kreuzkröte	Art vorhanden	U	X	—	—	nein	Keine entsprechenden Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden. (Art nur außerhalb des Hammer Stadtgebietes auf dem Messtischblatt 4312 im Raum Bönen / Kreis UN vorhanden (= westlicher und südlicher Teil des MTB 4312). Quellen: FIS und @ LINFOS. LANUV- Information vom 17.10.2011: Kein Vorkommen der Art in Hamm.

Laubfrosch	Art vorhanden	U+	—	—	XX	nein	Keine entsprechenden Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden.
Kammolch	Art vorhanden	G	—	—	X	nein	Keine entsprechenden Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden.

Legende:

Untersuchungsbereich (UB):	UB-KERN = Untersuchungsbereich / Kernbereich / Plangebiet = Geltungsbereich des Bebauungsplanes	
	UB-100 = Untersuchungsbereich / 100 m-Radius	
	UB-300 = Untersuchungsbereich / 250-300 m-Radius	
Erhaltungszustand in NRW, Atlantische-Region (ATLANTISCH):	G = günstiger Erhaltungszustand in NRW	Plus (+) = sich verbessernder Zustand
	U = ungünstig. / unzureichend. Erhaltungszustand in NRW	Minus (-) = sich verschlechternder Zustand
	S = schlechter Erhaltungszustand in NRW	
Vorkommen:	— = nicht vorhanden	XX = Hauptvorkommen
	X = Vorkommen	(X) = potent. Vorkommen
	WS = Wochenstube	WQ = Winterquartier
Status:	NG (?) = Nutzung des UB möglicherweise als potentieller Nahrungsgast (= nicht planungsrelevant !) Möglich = Vorkommen der Art im UB möglich / Auswirkungen auf die Art sind nicht auszuschließen. Weitere Untersuchungen bzw. Minderungsmaßnahmen / bzw. Maßnahmen zur Konfliktvermeidung werden ggf. notwendig. Nein = Art im UB nicht vorhanden / Vorkommen der Art ist auf Grund der örtlichen Gegebenheiten und/oder wegen der Seltenheit auszuschließen und ist somit nicht planungsrelevant !	

2.3.2 Diskussion und Bewertung der Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung zum B-Plan Nr. 05.072 (s. Tabelle 3, Spalten Nrn. 7 u. 8)

- **Streng geschützte Amphibien**

Es zeigt sich, dass die Lage des Untersuchungsraums zum Bebauungsplan Nr. 05. 072 im Siedlungsbereich von Hamm-Herringen, die geringe Größe des Geltungsbereiches von ca. 16.280 qm, die überwiegend beschränkte Ausstattung an lebensfördernden Strukturelementen (wie Wassergebundene Wegedecke und Intensivrasen) und die pessimale Versiegelung der Bodenoberfläche (durch zwei- bis dreigeschossige Wohngebäude, durch Garagen, Lagerschuppen und Bolzplatz im Süden sowie durch die privaten Verkehrsflächen aus Betonpflaster und Asphalt im Norden) das Vorhandensein von Amphibien ausschließen.

Diese negativen, lebensfeindlichen Habitatstrukturen für Amphibien werden durch anhaltende anthropogene Störungen, (z.B. das stoßweise Befahren der Platz- und Wegeflächen, das wechselnde Beparken der randlichen Freiflächen und das etappenweise Mähen der angrenzenden Intensivrasenflächen) sowie durch das Fehlen der natürlichen oder naturnahen Stillgewässer und entsprechender Sommer-/ Winterquartiere im Untersuchungsbereich, (das nächste Fließgewässer ist der ausgebaute, begradigte und somit naturfremde Herringerbach, westlich und südlich des Untersuchungsraumes), noch verstärkt.

Habitatmäßig ist somit für den vorliegenden Untersuchungsbereich das Vorkommen an planungsrelevanten streng geschützten Amphibienarten - wie Laubfrosch (*Hyla arborea*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*) - auszuschließen.

(Im Übrigen gilt die planungsrelevante streng geschützte Kreuzkröte (*Bufo calamita*) - lt. LANUV - für diesen Untersuchungsraum im Hammer Westen, als nicht vorhanden [Vergl. auch Tabelle Nr. 03; Spalte 8]).

Da auf Grundlage des bestehenden Kenntnisstandes ein Vorkommen der Artengruppe der Amphibien im Untersuchungsraum ausgeschlossen werden kann, sind folglich gravierende, negative Auswirkungen auf Amphibienarten nicht zu erwarten.

Mit der Aufstellung und späteren Realisierung des Bebauungsplanes ist eine Zerstörung eines nicht ersetzbaren Biotops für Amphibien nicht verbunden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 05.072 - Dortmundener Straße / westlich Zechenweg –, bezogen auf die planungsrelevante Artengruppe der Amphibien, ist im Sinne des § 44 (1) BNatSchG, somit als zulässig anzusehen.

- **Streng geschützte Säugetiere (Fledermäuse)**

Durch die abschließende, von Herrn GRUNAU und dem Verfasser im April 2012 durchgeführte Fledermauskundliche-Untersuchung wurde im Ergebnis nachgewiesen, dass

1. die Gebäude an der Dortmunder Straße und am Zechenweg im Planungs- / Untersuchungsgebiet von den zwei streng geschützten Haus- und Gebäudefledermausarten Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) und die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) nicht als populationsnotwendige Fledermausquartiere genutzt werden, dass
2. das Planungs- / Untersuchungsgebiet für die Artengruppe der Fledermäuse kein essentielles Nahrungshabitat darstellt und durchziehende Fledermausarten somit nur als nicht planungsrelevante Nahrungsgäste (NG) anzusehen sind und dass es
3. - auf Grund der fehlenden Fledermausquartiere im Planungs- / Untersuchungsgebiet und anders, als noch im August 2011 von GRUNAU (mündl.) potentiell angenommen - nicht zu populationsrelevanten Störungen der Wochenstubenquartiere in der sensible Aufzuchtzeit kommen kann und somit eine Schonzeit für Fledermäuse von März bis September aus prophylaktischen Gründen in diesem Bereich nicht mehr eingehalten werden muss.
4. Um ein langfristiges, sprich: nachhaltiges Vorkommen an Insekten im Planungs- / Untersuchungsgebiet für potentielle Nahrungsgäste zu sichern, soll, wie für den nördlich angrenzenden B-Planbereich Nr. 05.049 – Wiesenpark Schacht Franz Süd – schon von KORTEMEIER et BROKMANN 2009 in der gleichnamigen ASP vorgeschlagen, „... das Nahrungs[über]angebot für Fledermäuse [durch grelles, Insekten-anziehendes-Licht, z.B. von Quecksilber-Hochdrucklampen] kann mit einer insektenfreundlichen Beleuchtung innerhalb des Plangebietes gemindert werden. In Frage kommt die Ausstattung der Beleuchtung mit Natrium-Hochdrucklampen zur Verminderung des Insektenanflugs...“, auch als spezielle „Kompensatorische Maßnahme für Fledermäuse“ für den südlich liegenden B-Planbereich Nr. 05.072 – Dortmunder Straße / westlich Zechenweg – festgesetzt werden.

Da auf Grundlage des bestehenden Kenntnisstandes keine gravierende negative Auswirkungen auf die lokalen Populationen der Fledermäuse zu erwarten sind und mit einer Aufstellung und späteren Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 05.072 - einschließlich der unter Punkt 4 näher beschriebenen Kompensationsmaßnahme - keine Zerstörung eines nicht ersetzbaren Biotops verbunden ist, ist diese Planung, bezogen auf die Artengruppe der Fledermäuse, im Sinne des § 44 (1) BNatSchG als zulässig anzusehen.

Kollisions- und Tötungsrisiken sind durch eine erweiterte Baufläche ebenfalls nicht zu erwarten, der Tatbestand des Tötungsverbotes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 05.072 - Dortmunder Straße / westlich Zechenweg –, bezogen auf die Artengruppe der planungsrelevanten streng geschützten Fledermäuse, ist im Sinne des § 44 (1) BNatSchG, somit als zulässig anzusehen.

- **Planungsrelevante besonders und streng geschützte Vogelarten**

Mit einer Realisierung der Planung ist absehbar keine Verletzung oder Tötung der Vögel im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG verbunden.

1. Die Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) und
2. die Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*)

wurden im Untersuchungsraum nur als Nahrungsgäste festgestellt und sind somit nicht planungsrelevant. Die Brutplätze der Mehlschnalben (Lehmnester an den Außenwänden von Gebäuden) und der Rauchschnalben (Lehmnester im Inneren von Viehställen, Hofgebäuden u. ä.) liegen außerhalb des Untersuchungsraumes und werden nicht beeinträchtigt. Das Nahrungshabitat (Insekten im freien Luftraum) wird auch nach Umsetzung und Realisierung der Bebauungsplanung nutzbar sein. In der umliegenden Landschaft steht den Schnalben weiterhin ausreichend Nahrungsraum zur Verfügung.

3. Die Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) und
4. die Beutelmeise (*Remiz pendulinus*)

haben ihr gesichertes Vorkommen in den nördlich der Dortmunder Straße anstehenden Gehölzbeständen (Brut- und Nahrungshabitate) des benachbarten "Wiesenpark Schacht Franz Süd" (B-Plan Nr. 05.049). Diese Gehölzstrukturen setzen sich auf der Südseite der Dortmunder Straße, auf beiden Seitenböschungen der ehemaligen Zechenbahntrasse (heutiger Fuß- und Radweg), im Bereich des B-Planes Nr. 05.072 - und darüber hinaus bis zu den Halden "Humbert" und "Kissinger Höhe" - fort. Dementsprechend ist auch von einem Brutvogel-Vorkommen der Nachtigallen und Beutelmeisen im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 05.072 auszugehen. Somit sind auch in diesem südlichen Untersuchungsraum – wie im Bebauungsplangebiet nördlich der Dortmunder Straße – bei der Umsetzung der Planung Auswirkungen auf die Brut- und Nahrungshabitate der oben genannten Vogelarten nur dann auszuschließen, wenn Maßnahmen zur Konfliktvermeidung bzw. Minimierungsmaßnahmen - ähnlich wie für den Nachbarbebauungsplan Nr. 05.049 von KORTEMEIER et BROKMANN (2009) gefordert - durchgeführt werden:

5. Zur Vermeidung von populationsrelevanten Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeit der Nachtigallen und Beutelmeisen darf die Baufeldräumung auf den benachbarten Flächen östlich der Gehölzbestände im B-Planbereich nur außerhalb der sensiblen Zeit von März bis Juli erfolgen. (Dies ist durch eine Textliche Festsetzung bzw. als Hinweis im Bebauungsplan Nr. 05.072 - Dortmunder Straße / westlich Zechenweg – rechtlich zu verankern).

6. Die vorhandenen Gehölze (Gebüsche) auf beiden Seiten der ehemaligen Zechenbahntrasse (heutiger Fuß- und Radweg) sind vollständig im Bereich des Bebauungsplanes als Brut- und Nahrungshabitate der Nachtigall und der Beutelmeise zu erhalten. Dies hat durch eine entsprechende Textliche Festsetzung nach § 9 (1) Nr. 25b) BauGB (Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) im B-Plan Nr. 05.072 zu erfolgen.

Durch diese, oben näher beschriebenen Maßnahmen zur Konfliktvermeidung bzw. Konfliktminimierung wird somit sichergestellt, dass mit der Realisierung der vorliegenden Bebauungsplanes eine Zerstörung von nicht ersetzbaren Biotopen für die planungsrelevanten besonders geschützten Vogelarten [Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) und Beutelmeise (*Remiz pendulinus*)] ausgeschlossen werden kann.

Tötungsabsichten im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 05.072 - Dortmunder Straße / westlich Zechenweg –, bezogen auf die planungsrelevante Artengruppe der Vögel, ist im Sinne des § 44 (1) BNatSchG, somit als zulässig anzusehen.

- **Auswirkungen auf besonders geschützte, aber nicht planungsrelevante Arten**

Alle besonders geschützten, aber nicht vom LANUV als planungsrelevant eingestuftten Vogelarten, befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem guten Erhaltungszustand. Diese Arten sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht.

Ebenso sind bei ihnen grundsätzlich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen ihrer Lebensstätten nicht zu erwarten.

2.4 Resümee

Auf Grundlage der für das Untersuchungsgebiet ausgewerteten Daten und angestrebten Untersuchungen, kommt die vorliegende Artenschutzrechtliche Vorprüfung des Bebauungsplanes Nr. 05.072 zum Ergebnis, dass die Aufstellung und spätere Realisierung des Bebauungsplanes im Sinne der Artenschutzrechtlichen Gesetze und den entsprechenden Verwaltungsvorschriften / Handlungsempfehlungen - für die im Planungsraum potentiell vorkommenden, planungsrelevanten Amphibien-, Säugetier-, und Vogelarten (unter Auflagen) nicht zu erheblichen populationsrelevanten Auswirkungen führen und somit als zulässig einzustufen ist (vergl. hierzu Tabelle 3 u. Kap. 2.3.2).

Im Zuge dieser Prüfung kann auch ausgeschlossen werden, dass der Planungsraum in wesentlicher Funktion als essentielles, nicht ersetzbares Nahrungshabitat für planungsrelevante Arten dient.

Für die Artengruppe der Fledermäuse, die diesen Planungsraum nur als "nicht planungsrelevante Nahrungsgäste" aufsuchen, können die Lebensbedingungen

- durch die "Ausstattung der Beleuchtung mit Natrium-Hochdrucklampen im Freiraum des B-Planbereiches" – als sogenannte "Kompensatorische Maßnahme" mit entsprechender Festschreibung im Bebauungsplan –

noch weiter optimiert werden (s. Seite 36).

Das Gebot zur Erhaltung ökologischer Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird für die Artengruppe der Vögel

- unter Beachtung der Schonzeiten für die potentiell vorkommenden Vogelarten (Nachtigall und Beutelmeise) bei populationsrelevanten Störungen (wie Baufeldräumung und anderen Bau- und Abrissarbeiten) und
- durch Schutz und Erhalt des vorhandenen Gehölzbestandes (als Bruthabitat der potentiell vorkommenden Vogelarten) an der westlichen Seite des Bebauungsplan-Gebietes durch die Bindung als Textliche Festsetzungen im Bebauungsplan, als sogenannte "Maßnahmen zur Konfliktvermeidung bzw. Konfliktminimierung",

sichergestellt bzw. erfüllt (s. Seite 38).

In diesem Sinne kann auch ein Verstoß gegen die Artenschutzrechtlichen Vorschriften ausgeschlossen werden, da keine Lebensräume zerstört werden, die für die streng- oder besonders geschützten planungsrelevanten Amphibien-, Säugetier-, und Vogelarten nicht ersetzbar wären.

Wie bereits vorher erläutert, sind bei den Europäischen Vogelarten die häufigeren und ubiquitären Arten von den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG pauschal freigestellt. Dies bedeutet, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen einzelner Individuen von "Allerweltsarten oder Ubiquisten", die vermutlich im Gebiet brüten (z. B. Amsel, Spatzen und Kohlmeise) keine planungsrechtlichen Konsequenzen in Form von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bedingen.

Zum Vorkommen weiterer planungsrelevanter Tierartengruppen (wie z.B. Käfer, Libellen, Schmetterlinge etc.) und Pflanzenarten ergab die Auswertung des Informationssystems über diese geschützte Arten des LANUV keine Hinweise, da entsprechende artspezifische Biotopstrukturen in diesem Untersuchungsraum / Plangebiet nicht vorhanden waren.

Nach durchgeführter Artenschutzrechtlicher Prüfung wird hiermit festgestellt, dass unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse, die der Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes Nr. 05.072 – Dortmunder Straße / westlich Zechenweg – im Hinblick auf die damit ermöglichten späteren baulichen Maßnahmen entgegen stehen könnten, nicht erkennbar sind.

Die Planung wird hiermit - auf Grundlage der ausgewerteten Daten, den angestregten Untersuchungen und den daraus resultierenden Bewertungen und Auflagen - im Sinne des § 44 (1) BNatSchG als zulässig eingestuft.

Aufgestellt:

Hamm, 15.05.2012

Im Auftrage

gez. Dipl.- Ing. S c h w a r z
Landschaftsarchitekt AK NW

3 Literatur / Grundlagen

- BURRICHTER, E.: Die potentielle natürliche Vegetation in der Westfälischen Bucht, Erläuterungen zur Übersichtskarte 1:200 000, in: Landeskundliche Karten u. Hefte der Geographischen Kommission f. Westfalen, Reihe 8; (Münster 1973)
- BAUGESETZBUCH (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997; neu gefasst durch Bek. v. 23. 9.2004 I 2414; zuletzt geändert durch Art. 21 G v. 21.06.2005 I 1818.
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetz vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873); in der letzten Neufassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.März 2010.
- GESETZ ZUR SICHERUNG DES NATURHAUSHALTS UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (Landschaftsgesetz – LG NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2005, in Kraft getreten am 10.01.2006.
- GRUNAU, R.: Vorkommen von Fledermäusen im Bereich der Stadt Hamm - Insbesondere im Untersuchungsbereich der ASP zum B-Plan Nr. 05.072 – Dortmunder Straße / westlich Zechenweg – in Hamm-Herringen; mündliche Mitteilungen, (Hamm, August 2011) und Zusätzliche Fledermauskundliche-Untersuchung zur ASP des gleichnamigen Bebauungsplanes (Hamm, April 2012).
- KIEL, E.-F.: Artenschutz in Fachplanungen, Anmerkungen zur planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten, LÖBF- Mitteilungen 1/05, S. 12-17, (Recklinghausen 2005).
- KIEL, E.-F.: Einführung „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“- Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Stand 20.12.2007, veröffentlicht beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Fachbereich 24 (Düsseldorf 2007).
- KÖPKE, G., NAGEL, A. POTT, W.: Über die Vogelwelt der Stadt Hamm 1959 – 1999 – eine kommentierte Artenliste mit Hinweisen zum Artenschutz; (Hamm 2000).
- KUHLMANN, A. & STUCHT, V. – LANDSCHAFTSPLANUNG und UMWELTPLANUNG GbR:
Artenschutzprüfung zur 34. FNP- Änderung der Stadt Werne - Gewerbliche Baufläche Wahrbrink - West 1 im Auftrage der Stadt Werne Dezernat IV.1 Stadtentwicklung, Stadtplanung; (Bochum, 2011)
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN- WESTFALEN (MUNLV NRW):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen,
Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen; (Düsseldorf 2007) i. V. mit
LANDESAMT FÜR NATUR; UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-
WESTFALEN NRW (LANUV): Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt

MTB 4312 – Hamm –

in: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen; Internet-Recherchen unter:

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4312>

sowie:

Fachinformationssystem / Fundortkartaster @LINFOS- Landschaftsinformations-
Sammlung / Planungsrelevante Arten in Hamm (LANUV NRW; FB. 21);
(Düsseldorf / Recklinghausen, Abfragedatum 26.07.2011 und 24.01.2012).

MWEBWV NRW und MKULNV NRW: Artenschutz in der BLP und bei der
baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsamen Handlungsempfeh-
lungen des MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND
VERKEHR NRW und des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRT-
SCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW; (Düsseldorf, 2010).

RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebens-
räume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna- Flora- Habitat- Richtlinie –
FFH-RL) ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7, (Dok. Nr. 31992 L 0043)

RICHTLINIE 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden
Vogelarten (Vogelschutzrichtlinien - VSR), (79/409/EWG) (ABl. L 103 vom 25.04.1979,
S. 1), (Dok. Nr. 31979 L 0409)

STADT HAMM: Umweltinformationssystem der Stadt Hamm (UIS); Stand: 02.08.2011,
(Hamm 2011).

STADT HAMM: Biotoptypenwertliste der Stadt Hamm; Stand: 01.03.2002,
(Hamm 2002).

STADT HAMM: Bebauungsplan Nr. 06.078 – südlich Waterkamp - Begründung zum Entwurf,
mit artenschutzrechtlicher Vorprüfung durch das Büro
LANDSCHAFTSÖKOLOGIE & UMWELTPLANUNG, M. WITTENBORG; (Hamm
2008).

STADT HAMM: Bebauungsplan Nr. 05.049 – Wiesenpark Schacht Franz Süd –
Begründung zum Entwurf mit artenschutzrechtlicher Vorprüfung durch das Büro
KORTEMEIER & BROKMANN; LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GmbH; (Herford,
2009).

STADT SOEST: Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) zur 3. Änderung und Ergänzung des
Bebauungsplanes Nr. 43 Teil 1 der Stadt Soest durch das Büro Stelzig – Landschaft
– Ökologie – Planung; STELZIG, V. und WIERZCHOWSKI, F.; (Soest, 2010).

4 Anhang

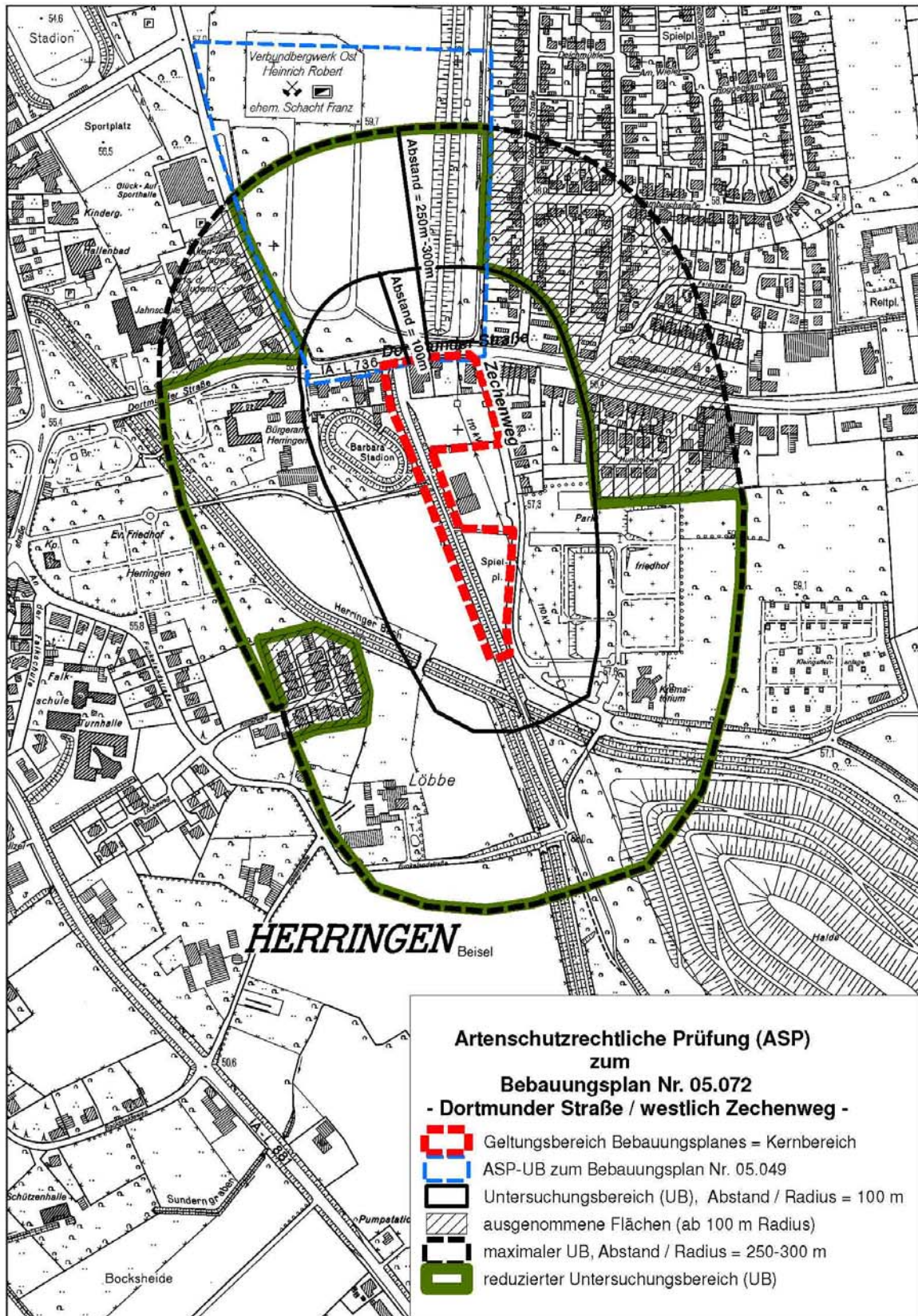


Abbildung 2: Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP) zum Bebauungsplan Nr. 05.072 – Dortmunder Straße / westlich Zechenweg – in Hamm-Herringen.

Hier: Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes als Kernbereich des ASP- Untersuchungsraumes und der zusätzlichen 100-m- und 250 / 300 m - Radien als maximale Untersuchungsbereiche zur Klärung des Wirkraumgefüges der planungsrelevanten Arten.